Aktuelles zum Wechselkennzeichen

Durch ein ergänzendes Detail soll die Verwendung von Wechselkennzeichen noch besser gegen Missbrauch geschützt werden. *Von Bernd Huppertz*

Das geprägte kleine „W" soll Wechselkennzeichen auf der Basis bereits vergebener Nummern sicherer gegen Missbrauch machen

© BMVBS

I. Der Grundsatz der Zulassung

Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein (§ 1 I Satz 1 StVG). Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (§ 3 I FZV).

Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.[1] Die Ausdrücke „Kennzeichen" und „amtliches Kennzeichen" haben in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) beziehungsweise im Straßenverkehrsgesetz (StVG) unterschiedliche Bedeutung: zum ersten ist hierunter das Kennzeichenschild zu verstehen, zum anderen ist damit die rechtliche Befugnis gemeint, aufgrund der Zuteilung durch die zuständige Zulassungsbehörde eine bestimmte Buchstaben-Zahlen-Kombination als Kennzeichen zu führen.[2]

Der Begriff des amtlichen Kennzeichens wird lediglich in § 1 I Satz 2 StVG verwendet: Danach erfolgt die Zulassung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Hingegen wird der Begriff in der FZV nicht verwendet. Die Verordnung trennt die Zuteilung des Kennzeichens (§ 8 FZV) begrifflich von der Abstempelung des Kennzeichenschildes mit zugeteiltem Kennzeichen (§ 10 III FZV).[3]

Das Kennzeichen nach § 8 I FZV besteht aus dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer. Dabei ging der Verordnungsgeber bislang davon aus, dass ein Kennzeichen auch nur zu einem Fahrzeug „gehört". Doch das hat sich geändert.

1) *Art. 2 lit. b) der Rili 1999/37/EG des Rates vom 29.4.1999; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, Rn. 5 zu § 3 FZV; Dauer NZV 2007, 442*
2) *Jagow, Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht, Losebl. Stand: 1/2012, Rn. 1e zu § 8 FZV*
3) *Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 10 zu § 1 StVG und Rn. 5 zu § 3 FZV; Dauer NZV 2007, 442*

II. Wechselkennzeichen

Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter wird im Rahmen des normalen Zulassungsverfahrens auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugeteilt, sofern die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 gemäß Anlage XXIX StVZO fallen und Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können.

Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweils fahrzeugbezogenen Teil. Das Unterscheidungszeichen und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer bilden den gemeinsamen Kennzeichenteil, die letzte Ziffer der Erkennungsnummer den jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil (§ 8 Ia in Verbindung mit § 10 II FZV in Verbindung mit Anlage 4, Abschnitt 1, 2a).

Anders ausgedrückt: Das Wechselkennzeichen besteht aus den für beide Fahrzeuge gleichen Kennzeichenteilen (zum Beispiel K – XX 33), auf denen die Zulassungsplakette in Form des Landeswappens aufgebracht ist und die am jeweils genutzten Fahrzeug vorn und hinten montiert werden. Sie entsprechen den „normalen" Kennzeichenschildern, haben allerdings keine HU-Plakette. Diese befindet sich auf den fahrzeugbezogenen Kennzeichenteilen, die an beiden Fahrzeugen ständig vorn und hinten befestigt bleiben. Sie sind viel kleiner und tragen nur die Ziffern 1 oder 2 sowie unten kleinformatig das gemeinsame Kennzeichen, damit stets die gesamte Fahrzeugnummer erkennbar ist. Die beiden zur Auswahl stehenden Fahrzeuge besitzen somit jeweils ihr eigenes Kennzeichen, das sich nur in der letzten Ziffer unterscheidet[4].

Der fahrzeugbezogene Teil ist ständig am betreffenden Fahrzeug anzubringen. Der gemeinsame Kennzeichenteil ist an dem Fahrzeug anzubringen, das im öffentlichen Straßenverkehr betrieben oder abgestellt wird. Für zwei Pkw werden somit zwei Schilder mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und vier Schilder (für jedes Fahrzeug zwei) mit dem fahrzeugbezogenen Teil ausgefertigt. [5]

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist. Gemäß § 10 V FZV sind bei Wechselkennzeichen der gemeinsame Kennzeichenteil und der fahrzeugbezogene Teil jeweils fest anzubringen.

Das Wechselkennzeichen wurde zum 1.7.2012 eingeführt.[6] Ziel war es, Impulse zu setzen, sich für kürzere Strecken einen sparsamen Zweitwagen anzuschaffen und damit einen positiven Effekt für die Umwelt zu bewirken. Die Tatsache, dass ein Wechselkennzeichen zwei Fahrzeugen zugeteilt werden kann, es jedoch zur gleichen Zeit an nur einem von diesen Fahrzeugen geführt werden darf, kann als Kriterium bei der Bemessung der Prämie für die Haftpflichtversicherung durch den Versicherer herangezogen werden.[7]

Diese vermeintlichen Vorteile wurden jedoch von Anfang an bestritten. Mit Blick auf die als Vorbild dienende österreichische Regelung wurde unter anderem kritisiert, dass das gerade nicht benutzte Fahrzeug aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden muss. Auch die Versicherer haben bislang nur zögerlich reagiert. Den in der Schweiz angebotenen Vorteil, lediglich das leistungsstärkere Fahrzeug versichern zu müssen, wird es in der Bundesrepublik voraussichtlich nicht geben. Allerdings bot der ADAC zwischen-

4) *Liebermann, Das Wechselkennzeichen kommt im Juli 2012, in: VD 2012, 39 (40)*
5) *Ebd.*
6) *Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der FZV (...) vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103)*
7) *Amtl. Begr. BR-Drucks. 709/2011*

zeitlich als einer der ersten Versicherer eine um 40 Prozent günstigere Police an.[8]

Zum Schutz unbeteiligter Dritter wurde seitens des Bundeskriminalamtes angeregt, kein Wechselkennzeichen zuzuteilen, dessen gemeinsamer Teil bereits einer ausgegebenen Erkennungsnummer eines „regulären" Kennzeichens entspricht beziehungsweise kein „reguläres" Kennzeichen auszugeben, dessen Erkennungsnummer bereits als gemeinsamer Teil eines Wechselkennzeichens zugeteilt worden ist. Das jedoch würde die Anzahl der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weiter einschränken.

Zur Vermeidung des Missbrauchs gestohlener gemeinsamer Kennzeichenteile sollen neue Kennzeichenteile durch die Angabe „W" gekennzeichnet werden. Dadurch können die Kontrollbehörden feststellen, dass es sich um einen Teil eines Wechselkennzeichens handelt, der nur in Verbindung mit dem fahrzeugbezogenen Teil geführt werden darf. Die Ergänzung der Beschriftung des fahrzeugbezogenen Kennzeichens ist erforderlich, um Fälschungsmöglichkeiten zu erschweren. Darüber hinaus soll die Beschriftungsart vereinheitlicht werden. Die ergänzende Kennzeichnung des gemeinsamen Kennzeichenteils mittels des Zusatzes „W" ist erforderlich, um eine jederzeitige Erkennbarkeit als Wechselkennzeichen sowie eine Verwechslung mit etwaigen gleichlautenden, kürzeren Nicht-Wechselkennzeichen zu vermeiden. Der zusätzliche Buchstabe „W" ist nicht Bestandteil des Kennzeichens. Er kennzeichnet nur das Schild als Teil eines Wechselkennzeichens. So jedenfalls sieht es der Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung vor[9]: „Auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil ist oberhalb der Stempelplakette, bei Kraftradkennzeichen rechts neben der Stempelplakette die geprägte Kennzeichnung „W" (Schrifthöhe 20 mm, Schriftbreite 25 mm) anzubringen." Ergänzend teilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)[10] mit, „zur eindeutigen Identifizierung des Wechselkennzeichens die Aufprägung des „W" zwischen dem Unterscheidungszeichen und den Buchstaben der Erkennungsnummern auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil vorzuschreiben. Wie auf dem 102. BLFA-Fz[11] abgestimmt, bestehen von hier [sic.: seitens des BMVBS] aus keine Bedenken, im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Wechselkennzeichen im Vorgriff auf die zu erwartende Verordnungsänderung bereits ab dem 1.7.2012 den gemeinsamen Kennzeichenteil entsprechend auszugestalten." Hierzu liegen bereits entsprechende Ausführungserlasse der Länder vor.[12]

III. Rechtsfolgen

Die Zuwiderhandlung gegen § 8 Ia FZV stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 48 Nr. 1a FZV dar und ist bußgeldbewehrt. Durch Änderung auch der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)[13] sind die Regelsätze für das In-Betrieb-Setzen oder Abstellen des Fahrzeugs ohne oder mit unvollständigem Wechselkennzeichen eingestellt worden. Gemäß Nr. 175 BKatV beträgt der Bußgeldsatz für das unzulässige In-Betrieb-Setzen 50, für das Abstellen auf öffentlichen Straßen 40 Euro.

Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln. Dort unterrichtet er Verkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat. Begonnen hatte er dort im Verkehrsdienst.

8) *www.adac.de [Wechselkennzeichen (Mitteilung vom 22.6.2012)]*
9) *Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der FZV und anderer straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.*
10) *Schreiben des BMVBS, Az. LA23/7362.2/3-01*
11) *Sitzung des BLFA-Fahrzeugzulassung vom 10.1.2012.*
12) *Erlass des MBWSV NRW vom 21.6.2012 –VIIB 2-21-13/409-; Erlass des sächsischen SMWA vom 15.6.2012-64-3861.00-; Erlass des bayerischen SMWIVT vom 2.3.2012 –VII/5a-7300c1/27/1-*
13) *BKatV vom 13.11.2001 (BGBl. I S. 3033) i.d.F. vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).*